

BVGer E-895/2024 vom 27. März 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-895_2024

FR: TAF E-895/2024 du 27 mars 2024

IT: TAF E-895/2024 del 27 marzo 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Kognition im Bereich des Ausländerrechts richtet sich nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 3.1

Die Beschwerdeführenden rügen, die Vorinstanz habe wesentliche Aussagen des Beschwerdeführers nicht zur Kenntnis genommen. Zudem verkenne sie die politische Lage in der Türkei. Sie gehe fälschlicherweise davon aus, dass es sich bei der Türkei – trotz der Ereignisse nach dem Putschversuch vom Juli 2016 – um einen funktionierenden Rechtsstaat handle. Die Beschwerdeführenden rügen vor diesem Hintergrund eine Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des Sachverhalts sowie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, insbesondere der Begründungspflicht. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie unter Umständen geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1156 m.w.H.).

E-895/2024 Seite 7

E. 3.2

Die Beschwerdeführenden machten in der Beschwerde keine Angaben dazu, welche Aussagen des Beschwerdeführers die Vorinstanz nicht zur Kenntnis genommen habe. Es ist denn auch nicht erforderlich, dass sich die Vorinstanz in ihrer Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Gestützt auf die Akten ist auch nicht ersichtlich, inwiefern sich die Vorinstanz mit wesentlichen Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht auseinandergesetzt hätte. Sie hat die Vorbringen der Beschwerdeführenden zu den politischen Aktivitäten der Familie, insbesondere des Vaters des Beschwerdeführers, und zu den politischen Tätigkeiten der Beschwerdeführenden wie auch die eingereichten Beweismittel genügend gewürdigt und die geltend gemachten Behelligungen, Schikanierungen, Diskriminierungen und die Bedrohung durch die türkischen Behörden als nicht asylrelevant eingestuft. Es liegt demnach keine Verletzung der Begründungspflicht vor.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat die Vorbringen der Beschwerdeführenden vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in der Türkei geprüft. Der Umstand, dass die Vorinstanz in ihrer Länderpraxis zur Türkei einer anderen Linie folgt als von den Beschwerdeführenden vertreten, und sie zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt als von den Beschwerdeführenden erwartet, stellt weder eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung noch eine Verletzung der Begründungspflicht dar. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Frage der materiellen Beurteilung, auf die nachfolgend einzugehen sein wird.

E. 3.4

Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus diesen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das diesbezügliche Eventualbegehren ist abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

E-895/2024 Seite 8 psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Gründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Die Gewährung des Asyls dient nicht dazu, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz bezweifelt in der angefochtenen Verfügung den politischen Hintergrund der Familie, insbesondere das politische Profil des Vaters des Beschwerdeführers und dessen strafrechtliche Verurteilung, sowie die politischen Aktivitäten der Beschwerdeführenden nicht. Sie begründet ihren ablehnenden Entscheid mit der fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen der Beschwerdeführenden. Die vorgebrachten Ereignisse – der Raubüberfall auf den (...), der zweimalige Verkauf des (...) unter dem Marktwert, das mehrmalige Wechseln des Wohnortes, die Behelligungen und Bedrohungen seitens der türkischen Behörden – vermöchten zwar belastend für den Beschwerdeführer und seine Familie gewesen sein, sie seien jedoch nicht als ernsthafte Nachteile zu qualifizieren und somit flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Die geltend gemachten Schikanen würden in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgehen, welche die kurdische Bevölkerung in der Türkei in allgemeiner Weise treffen würden. Insbesondere seien gegen die Beschwerdeführenden bis heute keine Strafverfahren eingeleitet worden. Die erwähnte Tätigkeit des Beschwerdeführers für die (legale Partei) HDP als finanzieller Unterstützer und die regelmässige Anwesenheit am Parteisitz der HDP in Istanbul, aufgrund dessen die türkischen

E-895/2024 Seite 9 Behörden gefolgert hätten, er würde auch die PKK unterstützen, sowie die ebenfalls regelmässige Anwesenheit der Beschwerdeführerin am Parteisitz der HDP und ihr Einsatz für die Rechte der Frauen, hätten zwar allenfalls das Interesse der türkischen Behörden an ihnen geweckt; dies würde jedoch für die Annahme einer begründeten Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung nicht genügen. Sie seien in keiner exponierten Stellung für die HDP tätig gewesen. Es bestünden deshalb keine genügend konkreten Anhaltspunkte dafür, dass ihnen bei einer Rückkehr in die Türkei in absehbarer Zukunft und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Nachteile asylrelevanten Ausmasses drohen würden. Soweit die Beschwerdeführenden in der Stellungnahme zum Entscheidwurf geltend machten, die Intensität, Frequenz und Dauer der Verfolgungshandlungen sowie die Behelligungen und Bedrohungen durch die türkischen Behörden seien als unerträglicher psychischer Druck zu bewerten, weshalb ihnen Asyl zu gewähren sei, seien die vorgebrachten Benachteiligungen – so die Vorinstanz – zwar ungerechtfertigt; es handle sich dabei jedoch nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würden. Insgesamt hielten die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht stand.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe wurde geltend gemacht, als Angehörige der kurdischen Bevölkerung und vor dem Hintergrund der politisch exponierten kurdischen Familie des Beschwerdeführers seien die Beschwerdeführenden seit dem Jahr 2018 fortlaufend von den türkischen Behörden diskriminiert und schikaniert worden, hätten ihren Wohnort

mehrmals wechseln müssen und seien mit dem Tod bedroht worden. Der Vater des Beschwerdeführers sei politisch aktiv und deswegen [in den 90er Jahren] von den türkischen Behörden gefoltert worden, seither mehrmals inhaftiert und zuletzt zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. Jedes kleinste Ereignis reiche aus, dass der Beschwerdeführer wegen des Kontakts zu seinem Vater in der Türkei gesucht werde. Daher sei von einer Reflexverfolgung auszugehen, welche flüchtlingsrechtlich relevant sei. Die Türkei sei kein Rechtsstaat und den türkischen Geheimdiensten sei bekannt, dass die Beschwerdeführenden sich in der Schweiz aufhalten würden. Sie seien sich sicher, dass sie in der Türkei fichtiert worden seien, weshalb sie eine begründete Furcht vor Repressalien hätten. Es müsse mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der

E-895/2024 Seite 10 Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland angesichts seiner familiären Verbindungen und seiner eigenen politischen Aktivitäten, insbesondere aufgrund dessen, dass ihm unterstellt werde, er würde sich für die PKK engagieren, ins Visier der dortigen Behörden geraten würde. Sie würden somit die Flüchtlingseigenschaft erfüllen.

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Verfahren zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist, wonach die Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht asylrelevant sind.

E. 6.2

Hinsichtlich der Familie und insbesondere des Vaters des Beschwerdeführers bezweifelte die Vorinstanz zu Recht nicht deren politische Aktivitäten und die damit zusammenhängenden Verurteilungen und Inhaftierungen. Sie gelangte jedoch richtigerweise zur Erkenntnis, dass die Intensität der Schikanen, welchen der Beschwerdeführer seit seiner Kindheit ausgesetzt war, und die seit dem Jahr 2018 von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Diskriminierungen und Behelligungen – auch vor dem Hintergrund der Ereignisse im Zuge des Putschversuchs im Juli 2016 – objektiv gesehen zu wenig schwerwiegend sind, um diesbezüglich ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu bejahen.

E. 6.2.1

Bezüglich der geltend gemachten Reflexverfolgung wegen der Familie, insbesondere wegen des politisch aktiven Vaters und (...) des Beschwerdeführers ist Folgendes festzustellen: Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass in der Türkei Familienangehörige von politischen Aktivisten durchaus mittels staatlicher Repressalien unter Druck gesetzt werden, die als sogenannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein können. Auch zum heutigen Zeitpunkt lässt sich die Gefahr von allfälligen Repressalien gegen Familienangehörige mutmasslicher Aktivisten der PKK oder anderer von den türkischen Behörden als separatistisch eingestuften kurdischen Gruppierungen nicht grundsätzlich ausschliessen. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer solchen Reflexverfolgung zu werden, erhöht sich vor allem dann, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Am ehesten dürften Personen von einer Reflexverfolgung bedroht sein, bei denen ein eigenes, nicht unbedeutendes politisches Engagement für illegale politische Organisationen hinzukommt

E-895/2024 Seite 11 beziehungsweise ihnen seitens der Behörden unterstellt wird, und die sich offen für politisch aktive Verwandte einsetzen (vgl. hierzu etwa Urteile des BVGer E-6998/2023 vom 15. Februar 2024 E. 6.5.1, E-1659/2020 vom 5. Januar 2022, E. 5.5.1, E-702/2018 vom 17. März 2021 E. 7.1, D-5089/2015 vom 30. Mai 2018 E. 8.2 oder D-7146/2014 vom 12. Mai 2015 E. 5.5.1 sowie Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 10.1, m.w.H.). Zwar ist das Strafverfahren, in dem der politisch aktive Vater des Beschwerdeführers wegen Mitgliedschaft bei einer terroristischen Organisation erst- und zweitinstanzlich zu (...) Freiheitsstrafe verurteilt wurde (BM 3 und 4), noch vor der letzten Instanz hängig (SEM-Akte [...] 5/13 [nachfolgend SEM-Akte [...] A5] F15). Allerdings ist der Vater nicht flüchtig, sondern hält sich nach Angaben des Beschwerdeführers in E. _____ auf. Er sei krank und (...). Ausserdem sei ihm gegenüber eine Ausreiseperrre verhängt worden (SEM-Akte [...] A5 F14). Selbst wenn der Beschwerdeführer weiterhin Kontakt zu seinem Vater pflegen sollte, erscheint das Risiko einer Reflexverfolgung vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass das politische Engagement der Beschwerdeführenden niederschwellig ist (vgl. hierzu nachfolgend E. 6.3), gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gering. Dies gilt auch in Bezug auf den (...) des Beschwerdeführers. Da dieser nach Angaben des Beschwerdeführers seine (...) Gefängnisstrafe abgesessen hat und den Behörden dessen Aufenthaltsort bekannt zu sein scheint (SEM-Akte [...] A5 F11, S. 4, und F23), ist die Gefahr einer Reflexverfolgung auch in dieser Hinsicht als gering einzustufen. Auch wenn vor dem Hintergrund der politischen Tätigkeiten der Familienangehörigen des Beschwerdeführers nicht ausgeschlossen werden kann, dass die türkischen Behörden ein gewisses Interesse an ihm haben, ist aus heutiger Sicht nicht davon auszugehen, dass es sich dabei um eine genügend intensive Reflexverfolgung handelt. Wie sogleich zu zeigen sein wird, weisen auch die geltend gemachten Behelligungen nicht auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Reflexverfolgung hin.

E. 6.2.2

Bezüglich der von den Beschwerdeführenden geltend gemachten, zu ihrer Ausreise zeitlich kausalen Behelligungen seitens der türkischen Behörden ist folgendes zu erwägen: Bezüglich der Angaben der Beschwerdeführenden, wonach der Raubüberfall auf ihren zweiten (...) im Jahr 2020 ein mit Hilfe einer Untergrundorganisation durchgeführter Sabotageakt des türkischen Staates darstelle, handelt es sich lediglich um eine Vermutung, welche die

E-895/2024 Seite 12 Beschwerdeführenden darauf stützten, dass es bekannt sei, dass der türkische Staat solche Taten mithilfe von Untergrundorganisationen durchführe, und sich die Polizei erst am nächsten Morgen um die Aufklärung des Raubes bemüht habe, wobei es ohnehin eigenartig sei, dass sich eine solche Tat in ihrem gut gesicherten und bewachten (...) überhaupt habe zutragen können (SEM-Akte [...] A5 F11; SEM-Akte [...] 2/12 [nachfolgend SEM-Akte [...] A2] F26). Diese Angaben schliessen einen wahrscheinlichen, gewöhnlichen Raubüberfall ohne politisches Motiv nicht aus. Konkrete Hinweise für die Vermutung der Beschwerdeführenden, der Raubüberfall sei vom türkischen Staat ausgegangen, bringen sie nicht vor. Ferner handelt es sich weder bei den geschilderten unlauteren Praktiken der Konkurrenz noch bei der geltend gemachten Suche nach dem Beschwerdeführer bei ihm zu Hause am (...) 2023 aus flüchtlingsrechtlicher Sicht um genügend intensive Übergriffe. Dasselbe gilt bezüglich der vom Beschwerdeführer erlebten

Behelligungen durch die türkische Polizei in der Nacht vom [Sommer] 2023. So handelt es sich dabei um einen einmaligen Vorfall, der zwar durchaus belastend ist, in seiner Intensität aber dennoch keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu entfalten vermag. Der wiederholte Wohnortwechsel der Beschwerdeführenden zeugt zwar von ihrer subjektiven Furcht vor Verfolgung, welche vor dem Hintergrund des vom Beschwerdeführer in seiner Jugend wegen der Verfolgung seines Vaters Erlebten nachvollziehbar ist. Den geltend gemachten Ereignissen fehlt es jedoch – auch gesamthaft betrachtet – an der Intensität, die für das Bejahen einer objektiv begründeten Furcht vor Verfolgung erforderlich ist. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführenden ist auch nicht davon auszugehen, dass sie aufgrund der geschilderten Ereignisse einem unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG (vgl. dazu BVerGE 2014/32 E. 7.2) ausgesetzt gewesen wären, der ihnen ein menschenwürdiges Leben in ihrem Heimatstaat verunmöglichen oder in unzumutbarer Weise erschweren würde.

E. 6.3

Bezüglich des eigenen politischen Engagements der Beschwerdeführenden gilt zu beachten, dass der Beschwerdeführer zwar angibt, ein aktives Mitglied der HDP gewesen zu sein. Sein politisches Engagement in der (...)arbeit für die kurdische Bevölkerung in E._____ und bei den Kommunalwahlen in den Jahren 2013 bis 2018 (SEM-Akte [...] A5 F25) zeitigte seinen Angaben zufolge jedoch keine asylbeachtlichen Folgen und steht auch in keinem zeitlichen Kausalzusammenhang zu seiner erst im Oktober 2023 erfolgten Ausreise. Ebenso verhält es sich mit der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Teilnahme an der erwähnten Kundgebung in I._____ im Jahr 2015. Die in diesem Zusammenhang

E-895/2024 Seite 13 verhängte Disziplinar massnahme (...) hatte ebenfalls keine Konsequenzen, [da sie davon aufgrund der Umstände nicht betroffen war] (SEM-Akte [...] A2 F31). Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte finanzielle Unterstützung der HDP bezeichnete dieser selbst als geringfügig. So erschöpfte sie sich seinen eigenen Angaben zufolge darin, dass er beispielsweise Tee kaufte und Broschüren drucken liess, wenn dies nötig gewesen sei (SEM-Akte [...] A5 F21). Die Beschwerdeführerin setzte sich in ihrem Quartier in Istanbul für die Rechte der Frauen ein, war nach eigenen Angaben jedoch nicht Mitglied der HDP (SEM-Akte [...] A2 F27, F35 ff.). Beide Beschwerdeführenden gaben an, regelmässig den Parteisitz der HDP in Istanbul besucht zu haben (SEM-Akte [...] A5 F11; SEM-Akte [...] A2 F26). Der Beschwerdeführer brachte zudem vor, sie hätten an Kundgebungen zu Wahlzeiten in der Türkei teilgenommen (SEM-Akte [...] A5 F26); die Beschwerdeführerin machte ihrerseits geltend, sie habe im Mai 2023 verschiedene Beiträge betreffend die HDP in den sozialen Medien veröffentlicht (SEM-Akte [...] A2 F29 f.). Nach konstanter Praxis reicht die geltend gemachte niederschwellige Unterstützung der in der Türkei an sich legalen HDP nicht aus, bei einer allfälligen Rückkehr eine Verfolgungsgefahr zu begründen (vgl. etwa Urteile des BVerGE D-1554/2022 vom 29. Juli 2022 E. 7.1 und D-4879/2020 vom 30. Mai 2022 E. 6.1.2). Seit dem letzten Vorfall [im Sommer] 2023 vergingen mehr als drei Monate bis zur Ausreise der Beschwerdeführenden im Oktober 2023. In dieser Zeit wurden die Beschwerdeführenden nicht behelligt. Ihre Ausreise erfolgte zwar mit gefälschten Visa, ansonsten aber legal mit ihren türkischen Pässen. Angesichts dessen liegt die Vermutung nahe, dass in der Türkei nichts gegen sie vorlag. Daran vermag auch der Hinweis nichts zu ändern, dass dem Beschwerdeführer seitens der türkischen Behörden ein Engagement für die PKK unterstellt worden sei

(SEM-Akte [...] A5 F11, F22; Beschwerde S. 13). So ist davon auszugehen, dass es die türkischen Behörden nicht bei der geltend gemachten Behelligung hätten bewenden lassen, sondern vielmehr Ermittlungen und ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer eingeleitet hätten, wenn sie ernsthaft davon ausgegangen wären, dass er die PKK unterstützt. Hätten die türkischen Behörden tatsächlich ein Interesse an den Beschwerdeführenden gehabt, hätte es – insbesondere, da der Beschwerdeführer angibt, sie hätten ständig unter Beobachtung der türkischen Polizei gestanden (SEM-Akte [...] A5 F48) – auch genügend Gelegenheiten gegeben, sie festzuhalten. Nicht zuletzt gaben die Beschwerdeführenden auch nicht an, dass es seit ihrer Ausreise

E-895/2024 Seite 14 aus ihrem Heimatland zu weiteren Vorkommnissen seitens der türkischen Behörden gekommen sei. Die Aussage des Beschwerdeführers in diesem Zusammenhang, wegen der intensiven Beobachtung durch die türkischen Behörden wüssten diese, dass er sich nicht mehr «dort» aufhalte (SEM-Akte [...] A5 F48), erscheint wenig überzeugend. Schliesslich sind gegen die Beschwerdeführenden in der Türkei auch keine Verfahren hängig (SEM-Akte [...] A5 F16; SEM-Akte [...] A2 F28). In der Beschwerde wird zudem nicht substantiiert, weshalb der kurze Aufenthalt in der Schweiz eine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalten sollte. Des Weiteren beruht ihr Vorbringen, sie seien in der Türkei fichiert respektive es sei ein politisches Datenblatt über sie angefertigt worden, lediglich auf einer Vermutung, welche sie nicht belegen konnten (SEM-Akte [...] A5 F47; SEM-Akte [...] A2 F38; Beschwerde S. 14).

E. 6.4

Die zu den Akten gereichten Dokumente betreffend das Strafverfahren des Vaters des Beschwerdeführers (BM 3 und 4), die Bildschirmfotos von Beiträgen der Beschwerdeführerin in den sozialen Medien vom (...) 2023 (BM 7), die undatierten Bildschirmfotos betreffend die Teilnahme der Beschwerdeführerin an verschiedenen Veranstaltungen in der Türkei (BM 8), die teilweise undatierten Bildschirmfotos der (...) des Beschwerdeführers (BM 9) und die beiden Referenzschreiben hinsichtlich der HDP (BM 1 und 2) sind nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu führen. Die Glaubhaftigkeit wurde von der Vorinstanz nicht angezweifelt. Die eingereichten Beweismittel ändern nichts an der fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen. Die Abschrift zum Studium der Beschwerdeführerin belegt im Gegenteil, dass sie am (...) 2015 ihr Studium in (...) abschliessen konnte (BM 6), und die Zertifikatsexpertise vom (...) 2023 belegt, dass es dem Beschwerdeführer kurz vor seiner Ausreise möglich war, in der Türkei eine einjährige Ausbildung im Bereich «(...)» abzuschliessen (BM 5).

E. 6.5

Soweit die Beschwerdeführenden in allgemeiner Weise vorbringen, als Kurden in der Türkei diskriminiert worden zu sein, ist festzuhalten, dass das Gericht nicht verkennt, dass Angehörige der kurdischen Bevölkerung in der Türkei regelmässig Schikanen und Benachteiligungen verschiedener Art ausgesetzt sind. Indessen führen solche allgemein die kurdische Bevölkerungsguppe betreffenden Nachteile praxisgemäss nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da sie die Schwelle der Asylrelevanz im Sinne von Art. 3 AsylG in der Regel nicht erreichen. Hierzu ist ausserdem festzustellen, dass hohe Anforderungen für die Annahme einer Kollektivverfolgung gestellt werden (vgl. BVGE 2014/32 E. 6.1; 2013/12 E. 6),

E-895/2024 Seite 15 welche im Falle der Kurden in der Türkei – auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Entwicklungen – nicht als erfüllt zu erachten sind (vgl. hierzu etwa die Urteile des BVGer E-5686/2023 vom 8. November 2023 E. 6.1; D-2424/2021 vom 9. Mai 2022 E. 6.2; E-3917/2021 vom

E. 6.6

Die Beschwerdeführenden machen weiter geltend, die Beschwerdeführerin habe in der Schweiz an einer (SEM-Akte [...] A2 F40) und der Beschwerdeführer an mehreren (SEM-Akte [...] A5 F42) respektive an drei oder vier (SEM-Akte [...] A2 F40) Kundgebungen teilgenommen. Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten der asylsuchenden Person als staatsfeindlich einstufen und diese deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 m.w.H.). Die Beschwerdeführenden machen keine weiteren Angaben zu ihren exilpolitischen Tätigkeiten und reichen keine Belege hierzu ein. Selbst wenn sie an exilpolitischen Veranstaltungen teilgenommen haben sollten, ist bereits angesichts des nur wenige Monate umfassenden Aufenthalts in der Schweiz von einem derart unerschwelligen exilpolitischen Engagement auszugehen, dass nicht anzunehmen ist, die türkischen Behörden hätten davon Kenntnis erhalten. Die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden ist somit auch unter dem Aspekt der subjektiven Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG zu verneinen.

E. 6.7

Insgesamt ist es den Beschwerdeführenden nicht gelungen, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass sie im Zeitpunkt der Ausreise flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt waren respektive eine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hatten. Eine solche ist im Zusammenhang mit den vor ihrer Ausreise geltend gemachten Ereignissen auch heute nicht anzunehmen. Auch subjektive Nachfluchtgründe sind nach dem Gesagten zu verneinen. Demnach hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und entsprechend auch ihr Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

E-895/2024 Seite 16 7. Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder nicht darauf eintritt. Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 32 Abs. 1 AsylV 1; SR 142.311). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet. 8. 8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). 8.2 Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Vorliegend kommt den Beschwerdeführenden keine Flüchtlingseigenschaft zu. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR

0.142.30) und Art. 5 AsylG ist daher im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung ist damit zulässig. 8.3 Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E-895/2024 Seite 17 8.3.1 Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK (Partiya Karkeren Kurdistan) und den staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes (im Einzelnen: Batman, Diyarbakir, Mardin, Siirt, Urfa und Van, anders als die Provinzen Hakkari und Sirnak, zu den Letzteren BVGE 2013/2 E. 9.6) sowie der Entwicklungen nach dem Putschversuch von Teilen des türkischen Militärs im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen (vgl. Urteile des BVerfG D-1920/2023 vom 14. Juni 2023 E.9.4.1 und E-6224/2019 vom 19. April 2023 m.w.H.). Es ist aufgrund des Gesagten nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen auszugehen (vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6 und Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1). 8.3.2 Am 6. Februar 2023 forderten schwere Erdbeben im Südosten der Türkei tausende Todesopfer und zerstörten Grossteile der Infrastruktur. Der türkische Präsident verhängte daraufhin den Ausnahmezustand über die elf betroffenen Provinzen (Kahramanmaraş, Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Adiyaman, Adana, Diyarbakir, Kilis, Sanliurfa und Elazig). Die Beschwerdeführerin stammt ursprünglich aus dem vom Erdbeben betroffenen H. _____ und der Beschwerdeführer aus dem nicht vom Erdbeben betroffenen E. _____. In den letzten Jahren lebten sie vorwiegend in Istanbul (nicht von den Erdbeben betroffenes Gebiet) und machten zudem keinerlei mit den Erdbeben im Zusammenhang stehende Einwände gegen eine Rückkehr in ihren Heimatstaat geltend. Folglich ist in dieser Hinsicht nicht von einem Vollzugshindernis auszugehen. 8.3.3 Weiter kann aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Der Beschwerdeführer brachte anlässlich seiner Anhörung vor, er habe seelische Probleme. Im [Jahr 2005] habe er versucht, sich das Leben zu nehmen. In der Unterkunft in der Schweiz habe er wie damals plötzlich wieder Suizidgedanken gehabt, habe sich dann aber davon distanzieren können, da er an seine Frau und seine Tochter gedacht habe. Aufgrund dieser psychischen Probleme habe er auch gedacht, dass

E-895/2024 Seite 18 er in die Türkei zurückkehren müsse, ohne seine Ehefrau und seine Tochter, diese wären hiergeblieben. Deshalb habe er auch die Rückkehrdokumente unterzeichnet. Anlässlich der Anhörung gab er an, dass es ihm nun schon wieder besser gehe (SEM-Akte [...] A5 F7 ff. und F27). Das Bundesverwaltungsgericht geht grundsätzlich sowohl von einer stationären als auch von einer ambulanten Behandlungsmöglichkeit psychischer Erkrankungen in der Türkei aus. Es existieren landesweit psychiatrische Einrichtungen; ebenso stehen Psychopharmaka zur Verfügung. Insbesondere in türkischen Gross- und Provinzhauptstädten ist – trotz den neusten politischen Entwicklungen – der Zugang zu Gesundheitsdiensten und Beratungsstellen sowie Behandlungseinrichtungen für psychische Leiden gewährleistet (vgl. Urteil des BVGer E-4377/2019 vom 8. November 2019 E. 8.4.5.1 m.w.H.). Somit ist davon auszugehen, dass in der Türkei bei Bedarf eine Behandlung möglich wäre und der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat keine rasche und lebensgefährdende Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes befürchten müsste. Dies gilt auch bezüglich der von der Beschwerdeführerin beobachteten psychischen Belastung ihrer Tochter (SEM-Akte [...] A2 F8). Auch eine allfällige Suizidalität steht einem Wegweisungsvollzug praxismässig nicht entgegen, solange konkrete Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung einer entsprechenden Drohung getroffen werden (vgl. Urteil des BVGer D-2644/2021 vom 28. Januar 2022 E. 7.3.4.6, vgl. auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts: Urteil des BGer 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3 m.w.H., BGE 139 II 393 E. 5.2.2). Allenfalls erneut aufkommenden suizidalen Tendenzen des Beschwerdeführers ist im Hinblick auf einen zwangsweisen Wegweisungsvollzug durch geeignete medizinische Massnahmen und Betreuung entgegenzuwirken. 8.3.4 Im Übrigen schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Fall der Beschwerdeführenden der Einschätzung der Vorinstanz an. Die Beschwerdeführenden sind jung. Auch sind sie und ihre Tochter abgesehen von den zuvor erwähnten psychischen Problemen grundsätzlich gesund. Der Beschwerdeführer hat auf dem (...) gearbeitet, verschiedene (...) geführt und vor der Ausreise aus der Türkei eine Ausbildung im Bereich «(...)» abgeschlossen. Die Beschwerdeführerin hat ein Studium der (...) abgeschlossen, war als (...) tätig und hat in den (...) des Beschwerdeführers in der (...) gearbeitet. Zudem gaben sie zu Protokoll, dass ihre finanzielle Situation in der Türkei gut war (SEM-Akte [...] A5 F18, F41; SEM-Akte [...] A2 F20). Sie haben in der Türkei zahlreiche Verwandte, womit sie über einen sozialen Anknüpfungspunkt verfügen. In Istanbul lebt ein (...) des Beschwerdeführers

E-895/2024 Seite 19 (SEM-Akte [...] A5 F11) sowie ein (...) der Beschwerdeführerin (SEM-Akte [...] A2 F22). Wie bereits ausgeführt kann es der Familie somit zugemutet werden, sich in Istanbul niederzulassen. Dem steht aufgrund des Alters ihrer Tochter ([Kleinkind]) und der kurzen Aufenthaltsdauer von nur wenigen Monaten in der Schweiz auch das Kindeswohl nicht entgegen (vgl. Urteil BVGer E-4848/2018 vom 13. September 2022 E. 12.3.5 m.w.H.). 8.3.5 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar. 8.4 Die Beschwerdeführenden verfügen über nach wie vor gültige türkische Pässe und Identitätskarten und es obliegt ihnen, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates weitere, für eine Rückkehr notwendige Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 8.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme

fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den unterliegenden Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihre Rechtsbegehren – ex ante betrachtet – jedoch nicht als aussichtslos betrachtet werden können und aufgrund der Akten von einer prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzu- heissen. Es sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

E-895/2024 Seite 20

E. 7

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder nicht darauf eintritt. Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 32 Abs. 1 AsylV 1; SR 142.311). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Vorliegend kommt den Beschwerdeführenden keine Flüchtlingseigenschaft zu. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG ist daher im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung ist damit zulässig.

E. 8.3

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 8.3.1

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK (Partiya Karkeren Kurdistan) und den staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes (im Einzelnen: Batman, Diyarbakir, Mardin, Siirt, Urfa und Van, anders als die Provinzen Hakkari und Sirnak, zu den Letzteren BVGE 2013/2 E. 9.6) sowie der Entwicklungen nach dem Putschversuch von Teilen des türkischen Militärs im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei - auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie - auszugehen (vgl. Urteile des BVGer D-1920/2023 vom 14. Juni 2023 E.9.4.1 und E-6224/2019 vom 19. April 2023 m.w.H.). Es ist aufgrund des Gesagten nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen auszugehen (vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6 und Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1).

E. 8.3.2

Am 6. Februar 2023 forderten schwere Erdbeben im Südosten der Türkei tausende Todesopfer und zerstörten Grossteile der Infrastruktur. Der türkische Präsident verhängte daraufhin den Ausnahmezustand über die elf betroffenen Provinzen (Kahramanmaras, Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Adiyaman, Adana, Diyarbakir, Kilis, Sanliurfa und Elazig). Die Beschwerdeführerin stammt ursprünglich aus dem vom Erdbeben betroffenen H. _____ und der Beschwerdeführer aus dem nicht vom Erdbeben betroffenen E. _____. In den letzten Jahren lebten sie vorwiegend in Istanbul (nicht von den Erdbeben betroffenes Gebiet) und machten zudem keinerlei mit den Erdbeben im Zusammenhang stehende Einwände gegen eine Rückkehr in ihren Heimatstaat geltend. Folglich ist in dieser Hinsicht nicht von einem Vollzugshindernis auszugehen.

E. 8.3.3

Weiter kann aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Der Beschwerdeführer brachte anlässlich seiner Anhörung vor, er habe seelische Probleme. Im [Jahr 2005] habe er versucht, sich das Leben zu nehmen. In der Unterkunft in der Schweiz habe er wie damals plötzlich wieder Suizidgedanken gehabt, habe sich dann aber davon distanzieren können, da er an seine Frau und seine Tochter gedacht habe. Aufgrund dieser psychischen Probleme habe er auch gedacht, dass er in die Türkei zurückkehren müsse, ohne seine Ehefrau und seine Tochter, diese wären hiergeblieben. Deshalb habe er auch die Rückkehrdokumente unterzeichnet. Anlässlich der Anhörung gab er an, dass es ihm nun schon wieder besser gehe (SEM-Akte [...] A5 F7 ff. und F27). Das Bundesverwaltungsgericht geht grundsätzlich sowohl von einer stationären als auch von einer ambulanten Behandlungsmöglichkeit psychischer Erkrankungen in der Türkei aus. Es existieren landesweit psychiatrische Einrichtungen; ebenso stehen Psychopharmaka zur Verfügung. Insbesondere in türkischen Gross- und Provinzhauptstädten ist - trotz den neusten politischen Entwicklungen - der Zugang zu Gesundheitsdiensten und Beratungsstellen sowie Behandlungseinrichtungen für psychische Leiden gewährleistet (vgl. Urteil des BVGer E-4377/2019 vom 8. November 2019 E. 8.4.5.1 m.w.H.). Somit ist davon auszugehen, dass in der Türkei bei Bedarf eine

Behandlung möglich wäre und der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat keine rasche und lebensgefährdende Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes befürchten müsste. Dies gilt auch bezüglich der von der Beschwerdeführerin beobachteten psychischen Belastung ihrer Tochter (SEM-Akte [...] A2 F8). Auch eine allfällige Suizidalität steht einem Wegweisungsvollzug praxisgemäss nicht entgegen, solange konkrete Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung einer entsprechenden Drohung getroffen werden (vgl. Urteil des BVGer D-2644/2021 vom 28. Januar 2022 E. 7.3.4.6, vgl. auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts: Urteil des BGer 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3 m.w.H., BGE 139 II 393 E. 5.2.2). Allenfalls erneut auftretenden suizidalen Tendenzen des Beschwerdeführers ist im Hinblick auf einen zwangsweisen Wegweisungsvollzug durch geeignete medizinische Massnahmen und Betreuung entgegenzuwirken.

E. 8.3.4

Im Übrigen schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Fall der Beschwerdeführenden der Einschätzung der Vorinstanz an. Die Beschwerdeführenden sind jung. Auch sind sie und ihre Tochter abgesehen von den zuvor erwähnten psychischen Problemen grundsätzlich gesund. Der Beschwerdeführer hat auf dem (...) gearbeitet, verschiedene (...) geführt und vor der Ausreise aus der Türkei eine Ausbildung im Bereich «(...)» abgeschlossen. Die Beschwerdeführerin hat ein Studium der (...) abgeschlossen, war als (...) tätig und hat in den (...) des Beschwerdeführers in der (...) gearbeitet. Zudem gaben sie zu Protokoll, dass ihre finanzielle Situation in der Türkei gut war (SEM-Akte [...] A5 F18, F41; SEM-Akte [...] A2 F20). Sie haben in der Türkei zahlreiche Verwandte, womit sie über einen sozialen Anknüpfungspunkt verfügen. In Istanbul lebt ein (...) des Beschwerdeführers (SEM-Akte [...] A5 F11) sowie ein (...) der Beschwerdeführerin (SEM-Akte [...] A2 F22). Wie bereits ausgeführt kann es der Familie somit zugemutet werden, sich in Istanbul niederzulassen. Dem steht aufgrund des Alters ihrer Tochter ([Kleinkind]) und der kurzen Aufenthaltsdauer von nur wenigen Monaten in der Schweiz auch das Kindeswohl nicht entgegen (vgl. Urteil BVGer E-4848/2018 vom 13. September 2022 E. 12.3.5 m.w.H.).

E. 8.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Die Beschwerdeführenden verfügen über nach wie vor gültige türkische Pässe und Identitätskarten und es obliegt ihnen, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates weitere, für eine Rückkehr notwendige Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106

Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den unterliegenden Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihre Rechtsbegehren - ex ante betrachtet - jedoch nicht als aussichtslos betrachtet werden können und aufgrund der Akten von einer prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Es sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

E. 11

Januar 2022 E. 6.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.